

Zu § 100 soll nach den Worten:

„bei befundener Tüchtigkeit aber“ eingeschalten werden: „sofern sie nicht annoch nach § 103\*) von der Stellvertretung Gebrauch machen“.

Zu § 102 soll nach den Worten:

„soweit sie nicht bereits zum Dienste eingestellt worden sind“, eingeschalten werden: „oder das ihnen nach § 103 noch zustehende Recht der Stellvertretung benutzen“.

Nach § 102 soll eingeschalten werden als

### § 103.

„Die bisherigen Dienstreservisten, ingleichen die zeither mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge der § 8 des Gesetzes vom 1. September 1858 benannten Anstalten, ferner die wegen noch zu erwartender Maaßlänge nach dem eben angezogenen Gesetze und dem Gesetze vom 23. Februar 1864 zurückgestellten Mannschaften, nicht minder die in § 70 d. des Gesetzes vom 1. September 1858 bemerkten Nachgestellten, sowie die nach § 5 b. desselben Gesetzes als Familiernährer zeitweise Befreiten nach Erledigung ihres Ernährerverhältnisses, sollen noch das Recht haben, in der §§ 68 fg. des Gesetzes vom 1. September 1858 angegebenen Weise und innerhalb der daselbst festgesetzten Fristen von der Stellvertretung Gebrauch zu machen und zwar die Dienstreservisten der Kategorie von § 38 1 des zuletzt gedachten Gesetzes, ingleichen die mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge, sowie die wegen noch zu erwartender Maaßlänge Zurückgestellten und die Nachgestellten, ferner die noch innerhalb der ersten drei Dienstjahre stehenden bisherigen Familiernährer, gegen Erlegung von Drei Hundert Thalern, die Dienstreservisten der Kategorie von § 38 2 aber, sowie diejenigen Familiernährer, die eine dreijährige Dienstzeit bereits hinter sich haben, gegen Erlegung eines Einstandsgeldes von Ein Hundert und Fünzig Thalern.

Es wird aber das Kriegsministerium für die in dessen Folge eingehenden Einstandsgelder, auch nach Publication dieses Gesetzes nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, noch geeignete Stellvertreter in die Armee einstellen.“

Die §§ 103, 104, 105 des jetzigen Entwurfs erhalten die Bezeichnung von §§ 104, 105 und 106.

\*) Vergl. § 103 dieser Beilage.